werte (Immobilien nach Abzug der Sopotheken, An- Beise beholfen haben, nämlich durch den Wechselverkehr, sei leihen ufw.) in voller Sohe von 1,15 Millionen es, daß er fich folche Bechsel lediglich jum Zwecke ber Mart, fo bleibt immer noch eine Gesamtverschuldung von Sicherheit (ohne Distontierung) ausstellen läßt, ober sei es, 2,11 Millionen Mark beftehen, die alfo über den Betrag daß er die gegebenen Gortimenterwechsel im voraus weiterder Buchforderungen aus dem laufenden Geschäftsverkehre um verkauft. Diefe lettere Distontierung der Außenftande 0,42 Millionen Mark hinausgeht. Selbst wenn man diese Außenstände also in voller Sohe heranzieht, mare eine Dedung lich faft völlig gleichkommen. des Berbindlichkeitenrestes doch nur bis zu 80,0 Prozent möglich. Ein Ausgleich Dieses Migverhältniffes zwischen Berbindlichkeiten und Aftiowerten fonnte nun gewiß dadurch geschaffen werden, daß man sich ber Distontierung jener 1,69 Millionen Mark betragenden Augenftande bediente. Aber felbst wenn diese Summe nur mit 50 Prozent diskontiert würde, würde den Unternehmungen das Doppelte jenes über die Aftivwerte hinausgehenden Mehrbetrages an Berbindlichkeiten gufließen. Aber gerade hier hat die Sache and wiederum ihre bedenkliche Rehrseite.

Das zulett angeführte Beifpiel zeigt, daß die Befamtheit der Aftivmerte ichon durch die Bohe der Berbindlichteiten mehr als völlig absorbiert ift, daß hinter jenen Unternehmungen icon eine Anzahl Gläubiger fteht, die als Lieferanten usw. Rredite und Borichuffe gewährt haben und die somit schon eine Befriedigung an jenen aktiven Wertobjetten beanspruchen. Aus der Distontierung der eigentlich fcon in Anspruch genommenen Buchforderungen würde fich daher als unausbleibliche Konfequenz des Belaftungsverhaltniffes ergeben, daß jenen Gläubigern die in den Debitoren enthaltene Sicherheit entzogen würde, fodaß fie alfo in ihren Unsprüchen an die Aftivwerte ber Unternehmungen (wozu auch bie Angenftande gehören) eine Benachteiligung erführen. Das einzelne Unternehmen würde demnach, den gleichen unglinftigen Bilangftatus wie an bem geschilderten Beifpiele vorausgefest, durch hingabe der Augenftande fich zwar Rredit ober Betriebsmittel verschaffen fonnen, biefer Modus würde de facto aber doch andrerseits mit der Gefahr einer Benachteiligung der im laufenden Geschäftsverkehre ftebenden Gläubiger verbunden fein. Bier murbe alfo in zivilrechtlicher Beziehung doch die Frage entftehen, ob durch die Sohe der vorhandenen Berbindlichkeiten ein Unternehmen fich nicht icon bes Rechts der Beiterveraußerung feiner Außenftande im Ginne ber Distontierung von Buchforderungen e begeben hat.

Gelbstverftändlich können die Boraussetzungen und Ronfequengen jener beiben Beifpiele nicht ohne weiteres für bie Einführung diefes Distontierungsgeschäfts im Buchhandel maßgebend fein; weit mehr find hierfilt por allem die Lieferungs- und Rreditverhaltniffe bestimmend. Und biefe dürften bei ben einzelnen Beschäftszweigen im Buchhandel boch fehr verschiedenartig liegen. Da ift es nun gunächft das Berlagsgefchäft, das im regelmäßigen Geichäftsverfehr mit ben Sortimentern gegen Bewährung eines Umfange, liefert. Allerdings findet diefe Abrechnungsweife nur bei folden Firmen ftatt, die in der Berlegerfreditlifte gut angeschrieben find oder die nach den fonftigen Erfahrungen und Ausfünften freditwiirdig ericheinen. Denn im anderen Falle pflegt die Lieferung gegen Barzahlung Plat zu greifen, mit diefen Faktoren mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft woburch teine Außenftande entfteben. Bei diefer Lieferungsart gegen vierteljährliche Abrechnung würde demnach das nach geschäftlichen Grundfägen und Gebräuchen sbehandeln. Distontierungsgeschäft einsegen können, wenn nicht gerade zu laffen pflegen, befonders mit deren Gigenheiten zu rechnen hier zwei wichtige Momente in die Wagschale fielen. hat. Da find es zunächst die formellen Bedingungen, unter Erftens fragt es sich, ob die Roften der Distontierung denen das Distontierungsgeschäft von ftatten geht. Diefe offener Buchforderungen in einem angemeffenen Berhältnis befteben, wie eingangs erwähnt, darin, daß der Gortimenter gu dem Gewinne fteben, der bei diefer turgfriftigen Rredit- feine Forderungen aus Lieferungen an Dritte entweder an gewährung der Bierteljahrslieferung durch die Beiter- das treditgebende Inftitut zediert oder daß er fie beleihen

Summe schließlich noch um den Betrag der realen Aftiv- Ifich der Berleger als Lieferant aber schon bisher auf andere würde ja eigentlich der Distontierung von Wechseln geschäft-

> Umgefehrt würde alfo gerade hier die Ausdehnung des Diskontierungsgeschäftes, das sich mit den Buchforderungen befaßt, eine Ginichränfung des Wechfelvertehrs im Gefolge haben. Das würde aber sicher wenig im Intereffe einer zeitgemäßen Entwidlung unferes Birtschaftslebens liegen. Denn dieses verdankt der Bopularifierung des Wechsels im Geschäftsverkehr fo mancherlei Borteile, fo daß eher eine größere Berbreitung des Wechsels anzustreben ware, zumal hierzu gerade jest durch die Berbefferung der inländischen Wechselvorschriften, burch Bereinheitlichung der internationalen Wechselrechte und durch andere Magnahmen Schritte unternommen werden. Amberfeits hat gerade die geringe Einbürgerung des Wechfels als Kreditmittel in Ofterreich infolge der ftrengen Borichriften, unter deren Drud der Wechselverlehr sich dort nur langjam vollzieht, das Distontierungsgeschäft von offenen Buchforderungen begünftigt und zu einer eigenartigen, durch eine gentrale Auffichtsbehörde ausgestalteten und badurch den öfterreichischen Berhältniffen angepaßten Organisation geführt. scheint es faft, als ob die beiden Kreditarten — Diskon= tierung von Buchforderungen und Distontierung von Bechfeln - gleichsam in einem gewiffen Konfurrenzverhältnis zueinander ftunden ober doch auf einem gemeinfamen Boben nicht recht nebeneinander gebeiben fonnten.

> Eher noch icheinen für die Distontierung von Augenständen gewisse Borguge zu fprechen, wenn es fich um langfriftige Rredite handelt. Solche bietet das Lieferungsgeschäft des Berlegers in Jahresrechnung. Naturgemäß wiftden hier auch nur die sfeftene Lieferungen in Betracht kommen konnen, da von den Konditions - Lieferungen die Sohe der verkauften Ware nicht im voraus feftzustellen und somit auch nicht die Höhe der sich aus diesen Lieferungen (nach Abzug der Remittenden und Disponenden) ergebenden Außenstände zu berechnen ift. Da aber die Bahlungen für die festen Lieferungen in Jahresrechnung bekanntlich durch den Berleger - Kommissionar erfolgen, fo tann ber Berleger aus diefen langfriftigen Forderungen aus Jahresrechnungslieferungen fich dadurch Borteile verschaffen, daß er fich im voraus einen bestimmten Betrag in bar ober auf dem Wege des Wechselverfehrs vorschießen läßt. Die Binfen ober Wechselfpesen blirften etwa in gleichem Berhaltnis gu den Aufwendungen fteben, die Dietontierung der Außenftanbe beanfprucht.

Befentlich anderer Urt dagegen find die Außenftande Bierteljahrstredits, wenn auch in verhältnigmäßig geringem des Sortimenters. Sie find zu vergleichen mit den Forderungen, die im taufmännischen Leben ber Gewerbetreibende ober Rleintaufmann an feine Brivattundichaft ober an Behörden oder ähnliche Korporationen hat. Jeder Geschäftsmann weiß nun aber, bag ber Geschüfts- und Rreditverfebr ift und daß der Geschäftsmann, da fich diese Fattoren weniger veräußerung der Außenftande erzielt wird. Zweitens dürfte läßt und fich verpflichtet, die Eingange an dasselbe abzu-